

## 1. Ausfertigung

### **Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgaberechtlicher Vorschriften vom 04.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung des Stadt Bargteheide vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **Abschnitt I**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Bargteheide betreibt Kanalisations- und Abwasseranlagen als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bargteheide vom 13.12.2002.

(2) Die Stadt Bargteheide erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeiträge) und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeiträge) jeweils einschließlich des Aufwands für den ersten Grundstücksanschluss,

2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühren) sowie Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühren).

#### **Abschnitt II Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeitrag**

##### **§ 2 Grundsatz**

Die Stadt Bargteheide erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge bzw. für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotenen Vorteile.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bzw. zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung entstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bzw. die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeitrag**

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird das erste Vollgeschoss mit 100 % zugrunde gelegt. Für die weiteren Vollgeschosse gilt als Multiplikator:

- a) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) wird das erste Vollgeschoss mit 200 % zugrunde gelegt. Für jedes weitere Vollgeschoss gilt als Multiplikator:

- a) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

der Grundstücksfläche.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, (höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;)
  - b) wenn sie mit Ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport- und Festplätze) oder die im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (nicht aber Flächen für die Landwirtschaft und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Schwimmbad oder Campingplatz festgesetzt ist oder die im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) bzw. Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden 100% der Grundstücksfläche;
8. für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die die im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§34 BauGB) bzw. Außenbereich (§35 BauGB)

tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasseranlage auslösenden Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasseranlage auslösenden Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

10. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, sondern die Höhe der baulichen Anlagen sowie eine Baumassenzahl festgesetzt sind, richtet sich die Ermittlung der Vollgeschosse nach der Regelung unter b).

e) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) und e) sowie nach Nr. 2 der die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b), lit. c) bzw. lit. d);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 10) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 10.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## §5

### Beitragsmaßstab Niederschlagswasserbeitrag

Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstückfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Die bevorteilte Grundstücksfläche wird gemäß § 4 Abs. 2 ermittelt. Dabei bemisst sich die Ermittlung der bevorteilten Grundstücksflächen in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 nach der Grundfläche der einen Anschlussbedarf nach Niederschlagswasserbeseitigung auslösenden Baulichkeiten.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

|   |     |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
|---|-----|

|  |     |
|--|-----|
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
|--|-----|

|   |     |
|---|-----|
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete (i.S. von § 11 BauNVO) | 0,8 |
|---|-----|

|             |     |
|-------------|-----|
| Kerngebiete | 1,0 |
|-------------|-----|

|  |     |
|--|-----|
| 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen – und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
|--|-----|

|  |     |
|--|-----|
| 4. für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken, Dauerkleingärten und Schwimmbädern | 0,2 |
|--|-----|

|   |     |
|---|-----|
| 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,4 |
|---|-----|

|   |     |
|---|-----|
| 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung niederschlagswasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 | 1,0 |
|---|-----|

7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 6**

### **Beitragssätze**

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt

3,01 €/m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt

5,19 €/m<sup>2</sup>.

(3) Die Beitragssätze für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung der zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage bzw. der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bzw. § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes für die jeweilige öffentliche Einrichtung zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **Abschnitt III Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse**

## **§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

(1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss oder eine von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) § 7, 9 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruchs.

## **§13 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren**

### **§ 14 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage bzw. zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage wird eine Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige Einrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 15 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (1 m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
2. die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene, zu messende und dem Grundstück nachgewiesen zugeführte Wassermenge, insbesondere aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzanlagen, Zisternen)
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(2) Die Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der übermittelten Daten von dem Frischwasserversorger am Hauptwasserzähler bezogene Frischwassermenge an die Stadt Bargteheide.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt Bargteheide unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt Bargteheide für den ablaufenden Erhebungszeitraum (§ 21 Abs. 1) innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Die Kosten der Anschaffung und Installation hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt Bargteheide auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen), die in künftigen Abrechnungszeiträumen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag auf Absetzung ist schriftlich zuvor bei der Stadt Bargteheide einzureichen.

Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fachgerechte eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.

Die Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige fachgerecht auf seine Kosten einbauen (installieren) muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat, damit sichergestellt ist, dass die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge zum Zwecke der Minderung der Abwassergebühr verwendet wird. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Dieses ist auf dem Bestätigungsformular der Stadt durch den Antragsteller zu bestätigen. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können. Zwischen dem Zwischenzähler und der Außenzapfstelle darf keine weitere Wasserentnahmemöglichkeit vorhanden sein. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bargteheide anerkannt.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsel oder

Zähleraustausches, deren fachgerechter Einbau schriftlich anzuzeigen ist. Dabei ist auch das Antragsformular der Stadt zu verwenden.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis über einen Privatwasserzähler geführt werden kann. Die Kosten für das Gutachten trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler eingeleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- a) kein schriftlicher Antrag über den fachgerechten Einbau vorliegt
- b) die Zählerdaten nicht rechtzeitig der Stadt mitgeteilt werden
- c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist
- d) die in der hiesigen Satzung aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.10. eines jeden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Die Bestätigung einer gewährten Absetzung erfolgt in Form des geänderten Gebührenbescheides.

## § 16

### Erhöhte Schmutzwassergebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 1000 g/m<sup>3</sup> übersteigt.

(3) Die erhöhte Schmutzwassergebühr für die Einleitung von Schmutzwasser i.S. von Abs. 2 errechnet sich pro m<sup>3</sup> eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel

$$F \text{ (fiktiver Wert)} = 1 + (\text{CSB-Wert} : 1000 - 1) \times 0,22.$$

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von maximal 4 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

## **§17**

### **Gebührenmaßstab Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge, wassergebundene Flächen) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Je angefangene 25 m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit. Die Fläche wird auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet. Änderungen ab 5 m<sup>2</sup> sind der Stadt Bargteheide anzuzeigen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Bargteheide auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgerecht nach, so kann die Stadt Bargteheide die Berechnungsdaten schätzen.

## **§18**

### **Gebührensätze**

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,00 €/m<sup>3</sup>.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangene 25 m<sup>2</sup> 9,50 €.

## **§19**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst zu Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bargteheide entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§20**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bzw. die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser endet.

## **§ 21**

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Schmutzwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

## **§ 22**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Dies gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag zum 01.07. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Fehlt eine solche Vorjahresgebühr, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt Bargtheide auf deren Anforderung unverzüglich

mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt Bargteheide den Verbrauch schätzen.

(3) Für die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.

(4) Die Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt V Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Bargteheide jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 24**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Anschrift.

Folgende personenbezogene Daten werden von Dritten erhoben:

- Name, Vorname
- Anschrift

- a) und grundstücksbezogene Daten, die aus der Prüfung städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt sind
- b) und grundstücksbezogene Daten des Grundbuchamtes
- c) und grundstücksbezogene Unterlagen der unteren Aufsichtsbehörde
- d) und grundstücksbezogene Daten des Katasteramtes.

Die Stadt Bargteheide darf sich Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Stadt Bargteheide sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Stadt Bargteheide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§25 Ordnungswidrigkeiten**

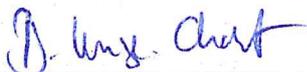
Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer den Pflichten der §§ 15 Abs. 3 Satz 1, 17 Abs. 1 letzter Satz, 17 Abs. 2 Satz 1 und 21 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Stadt Bargteheide vom 16.12.2002 in der Fassung der 7. Änderung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist Bekannt zu machen.

Bargteheide, den 13.12.2018



Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin

